

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 259
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 24. September 1932.

Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wien.

Der Gemeinderat der Stadt Wien tritt in der nächsten Woche am Freitag um 17 Uhr zu einer Sitzung zusammen.

Einschätzung des Bodenwertes für Liegenschaften.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes.

Die allgemeine Baugesellschaft A. Porr besitzt in der Himmelpfortgasse eine Liegenschaft, für die der Magistrat der Grundbesitzerin einen Bodenwert von 640 Kronen für den Geviertmeter bekanntgegeben hatte. Dagegen hat die Partei Einwendungen erhoben und beantragt, den Bodenwert mit 500 Kronen für den Geviertmeter festzusetzen. Der Magistrat hat jedoch die Einwendungen der Allgemeinen Baugesellschaft A. Porr nicht für gerechtfertigt angesehen und daher die Partei aufgefordert, einen Sachverständigen namhaft zu machen. Daraufhin hat die Grundeigentümerin die Bodenwertannahme auf 550 Kronen für den Geviertmeter erhöht. Der Magistrat konnte auch diesen Bodenwert nicht annehmen. Das daraufhin durchgeführte Schlichtungsverfahren hat einen Bodenwert von 600 Kronen für den Geviertmeter ergeben. Nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens hat der Magistrat der Partei die Kosten des Schlichtungsverfahrens vorgeschrieben, weil der Bodenwert nach dem Schätzungsergebnis um mehr als 12,5 Prozent höher ist, als ihn die Allgemeine Baugesellschaft A. Porr ursprünglich in den Einwendungen angegeben hatte. Gegen diese Entscheidung hat die Partei bei der Abgabenberufungskommission die Berufung eingelegt und die Ansicht vertreten, dass das Schlichtungsverfahren erst mit der Namhaftmachung der Sachverständigen und nicht schon mit der Aufforderung der Bemessungsbehörde, einen Sachverständigen namhaft zu machen, als eingeleitet gelte; bis zu diesem Zeitpunkte aber stehe es der Partei frei, ihre Wertangabe zu erhöhen, weshalb der Frage der Kostenzahlung das letzte Wertangebot zugrunde gelegt werden müsse. Die Abgabenberufungskommission hat die Berufung abgewiesen, worauf die Allgemeine Baugesellschaft A. Porr die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat nun kürzlich über die Beschwerde verhandelt und sie als unbegründet abgewiesen. In der Begründung des Erkenntnisses führt der Gerichtshof aus, dass das Schlichtungsverfahren bereits mit der Aufforderung des Magistrates an die Partei, einen Sachverständigen namhaft zu machen, begonnen habe und die weiteren Wertangaben nur für ein Wertübereinkommen Bedeutung haben. Eine andere Auslegung des Gesetzes würde dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit bieten, sich der Zahlung der Kosten ausnahmslos und in jedem Fall zu entziehen.

Saisonschluss in den städtischen Sommerbädern.

Die städtischen Sommerbäder sind mit Ausnahme des Strombades Aspernbrücke nur mehr morgen, Sonntag, offen. Im Strombad Aspernbrücke beginnt mit übermorgen, Montag, die sogenannte Nachsaison.